

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 3

Artikel: Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stunden sind wahre Lichtblicke in dem von Vielen so sauer betrachteten Lehrleben. Unsere durch das Weihnachtsfest hervorgerufene Freude war keine geräuschvolle; unsern „Friedensprinzen“ den wir feierten, zu begrüßen oder allem Volke zu verkünden, brauchte es weder 101 Kanonenschuß noch das Geläute vieler Glocken. Er ist dennoch ein Friedensfürst und wird es bleiben, wenn auch sein Palast nur ein Stall und seine goldene Wiege nur eine Krippe war.

Luzern. Entlebuch. Gerne theilen wir Ihnen die Statuten der hiesigen Jugendsparkasse behufs der Veröffentlichung in Ihrem geschätzten „Volkschulblatt“ mit. Diese wohlthätige und sicher nachahmenswerthe Anstalt besteht seit Neujahr 1856 und ist von der hiesigen Gewerbegesellschaft errichtet worden. Die Statuten lauten:

§. 1. Die Jugendsparkassa in Entlebuch wird unter der Leitung und Garantie der Gewerbegesellschaft von Entlebuch gebildet.

§. 2. Zweck derselben ist, die Jugend an Häuslichkeit und Sparsamkeit zu gewöhnen und ihr Veranlassung zu geben, Sparpfennige, Pathengeschenke u. nützlich anzulegen.

§. 3. Die Gewerbegesellschaft nimmt daher Einlagen von wenigstens 10 Centimen von Kindern oder von deren Eltern an, verzinsset dieselben jährlich zu $4\frac{1}{2}\%$ und verpflichtet sich, solche möglichst sicher anzulegen. Die Gesellschaft haftet überhin solidarisch für die Einlagen, sie führt die Rechnung über dieselben und veröffentlicht alljährlich das Resultat davon.

§. 4. Jede Schule bildet eine Sektion: die jeweiligen Lehrer werden als Einnehmer bezeichnet. Dieselben nehmen die ihnen gemachten Einlagen zu Handen und übermitteln solche am Ende jedes Monats der Gewerbegesellschaft.

Es können auch direkte an die Gesellschaft selbst Einlagen zu jeder Zeit gemacht werden.

§. 5. Jedem Einleger wird durch Vermittlung der Lehrer oder direkte ein Kassabüchlein zugestellt, worin die gemachten Einlagen verzeichnet sind.

§. 6. Die Einlagen sind sofort zinstragend. Alljährlich wird am Ende des Jahres Abrechnung gezogen und der betreffende Zins zum Kapital geschlagen.

§. 7. Das eingelegte Kapital und der Zins bleiben in der Regel in der Jugendsparkassa, bis der Einleger das 16. Altersjahr erreicht hat. Die Gesellschaft ist indes ermächtigt, unter Umständen den Aushinbezug von Einlagen zu bewilligen.

§. 8. Die Aushingabe der Einlagen geschieht übrigens nur im Einverständnisse der betreffenden Eltern, oder der Gemeinderäthe bei elternlosen Kindern oder Eingetheilten. Ist die Aushingabe bewilligt, so werden Einlagen bis zu 20 Fr. sofort bezahlt; größere Einlagen einen Monat nach gestelltem Verlangen. Für diesen Monat wird kein Zins vergütet.

§. 9. Das Einlagebuch steht zu jeder Zeit den Lit. Schulbehörden, dem Pfarrer und den Gemeinderäthen zur Einsicht offen.

§. 10. Wenn die Kinder das 16. Altersjahr erreicht und aus der Schule treten, werden sie für sich besonders Einleger der Sparkassa der Gewerbegesellschaft und ihre Einlagen werden auf die Sparkassarechnung der Gesellschaft übertragen oder auf Verlangen an eine andere Sparkassa abgegeben.

§. 11. Abänderungen oder Erweiterungen dieser Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Gesellschaft.

☞ Binnen einem Monate legten die Schulkinder der Gemeinde über 200 Franken zusammen.

Preisrathsel für den Monat Jänner.

(zweifelbig.)

So lang du trägst des Günstlings eitle Bande,
So lang kennst du den Werth der Ersten nicht.
Sie flieht Palläste, wohnt in Hütten schlicht,
Wohnt in des Schweizers schönem Vaterlande.

Die Zweite ist's, die in des Krieges Brande
Des Feindes Reihen kühn und stark durchbricht;